

LANDESGESETZBLATT

FÜR DAS BURGENLAND

Jahrgang 1991

Ausgegeben und versendet am 4. Oktober 1991

48. Stück

87. Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 19. Juli 1991, mit der eine Geschäftseinteilung für das Amt der Burgenländischen Landesregierung erlassen wird
-

87. Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 19. Juli 1991, mit der eine Geschäftseinteilung für das Amt der Burgenländischen Landesregierung erlassen wird

§ 1

Auf Grund des § 2 Abs. 5 des Bundesverfassungsgesetzes vom 30. Juli 1925, BGBl. Nr. 289, betreffend Grundsätze für die Einrichtung und Geschäftsführung der Ämter der Landesregierung außer Wien, wird mit Zustimmung der Burgenländischen Landesregierung und, soweit hiebei Geschäfte der mittelbaren Bundesverwaltung in Betracht kommen, mit Zustimmung der Bundesregierung die aus

der Anlage ersichtliche Geschäftseinteilung des Amtes der Burgenländischen Landesregierung neu erlassen.

§ 2

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland, mit der eine Geschäftseinteilung für das Amt der Burgenländischen Landesregierung erlassen wird, LGBl. Nr. 4/1988 i.d.F. LGBl. Nr. 18/1988 und LGBl. 30/1990 außer Kraft.

Der Landeshauptmann:

Stix